

Nebenbestimmungen

Anmeldung für Kidstown 2025

Anmeldungen können nur schriftlich erfolgen. Die Anmeldung gilt als verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages mit dem Träger der Maßnahme, dem **Stadtjugendring Heubach e.V., Hauptstraße 5, 73540 Heubach, vertreten durch den Vorstand.**

Es können nur Kinder im Alter zwischen sieben und dreizehn Jahren angemeldet werden. Erreicht ein Kind während der Maßnahme das zur Anmeldung notwendige Mindest- bzw. Maximalalter, ist die Teilnahme möglich.

Anmeldungen können nur auf die gesamte Dauer der Freizeit berücksichtigt werden. Wochenweise Anmeldungen sind aus organisatorischen Gründen nicht möglich.

Anmeldeverfahren

Die Anmeldungen sind per Post in der Geschäftsstelle des SJR in der Hauptstraße 5, 73540 Heubach einzureichen.

Anmeldungen (Kinder wohnhaft in Heubach)

Den Teilnehmern werden Plätze zugeteilt, sollte die Anmeldung vom **03.02 – 07.03.2025** erfolgen. Die Zahl der Teilnehmer ist auf 150 Kinder begrenzt. Kinder, die in Heubach wohnhaft sind, haben bei der Vergabe der Teilnehmerplätze Vorrang. Wenn in diesem Zeitraum mehr als 150 Anmeldungen aus Heubach eingehen, werden alle Plätze gelost. Die ausgeschiedenen Anmeldungen erhalten einen Platz auf der Warteliste und nehmen am Nachrückverfahren teil. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Teilnahme.

Anmeldungen (Kinder wohnhaft außerhalb Heubach)

Wenn innerhalb des Anmeldezeitraums vom **03.02 – 07.03.2025** weniger als 150 Anmeldungen aus Heubach eingehen, werden die restlichen Teilnehmerplätze „Auswärtigen“ zugeteilt. Sollten mehr Anmeldungen eingehen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Teilnehmerplätze verlost. Die ausgeschiedenen Anmeldungen erhalten einen Platz auf der Warteliste und nehmen am Nachrückverfahren teil. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Teilnahme.

Anmeldungen nach Ablauf der Anmeldefrist

Anmeldungen die **nach dem 07.03.2025** eingehen, erhalten einen Teilnehmerplatz, sollten noch Plätze zur Verfügung stehen. Sollten keine freien Plätze zur Verfügung stehen, erhalten sie einen Platz auf der Warteliste (nach Eingangsdatum der Anmeldung) und nehmen am Nachrückverfahren teil. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Teilnahme.

Hinweis – nach Ablauf der Anmeldefrist werden alle Anmeldungen gleichbehandelt, Heubacher Anmeldungen haben keinen Vorrang mehr.

Geschwisterkinder

Anmeldungen von Geschwistern werden sowohl beim Losverfahren, als auch bei der Vergabe der Wartelistenplätze zusammen berücksichtigt, wenn dem nicht ausdrücklich widersprochen wird.

Leistungen

Der SJR schuldet aus dem Vertrag ausschließlich die Leistungen, die in der Maßnahmenausschreibung genannt werden.

Bezahlung

Erst nach Entrichtung des vollständigen Teilnehmerbeitrages ist eine Teilnahme möglich. Alle Bezahlungen erfolgen per Überweisung auf das in der Anmeldebestätigung genannte Konto des Stadtjugendring Heubach e. V. **Bitte beachten Sie hierbei die angegebene Zahlungsfrist.** Nach Erhalt der Anmeldebestätigung sind Sie zur Zahlung des Teilnehmerbeitrags verpflichtet. Die Abmeldung eines Teilnehmers ist in jedem Fall schriftlich bei der Geschäftsstelle des SJR einzureichen (siehe Rücktritt).

Familienermäßigung

Der Unkostenbeitrag beträgt 199,00 €.

Meldet eine Familie mehrere Kinder bei Kidstown an, gewähren wir einen Preisnachlass von 20,00 € für das zweite Kind (UKB 179,00 €)

40,00 € Euro für das dritte und jedes weitere Kind (UKB 159,00 €)

Zuschussantrag

Familien mit geringem Einkommen haben die Möglichkeit, einen Zuschussantrag zu stellen. Hierfür muss das entsprechende Formular ausgefüllt und mit der Anmeldung abgegeben werden. Es ergibt sich nach Zuschussbewilligung ein **Eigenanteil von 50,00 € pro Kind**. Die Einkommensgrenzen richten sich nach den Vorgaben des statistischen Bundesamtes und werden individuell ermittelt. **Hierfür ist die Kopie eines aktuellen Einkommensnachweises erforderlich.**

Rücktritt

Die Anmeldung kann bis Maßnahmenbeginn jederzeit ausschließlich durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden.

Der SJR stellt in diesem Fall folgende Pauschalen in Rechnung:

- vom 39. Tag bis 15. Tag vor Maßnahmenbeginn 40% des Teilnehmerbeitrags
- vom 14. Tag bis 8. Tag vor Maßnahmenbeginn 60% des Teilnehmerbeitrags
- vom 7. Tag bis Maßnahmenbeginn 100% des Teilnehmerbeitrags

Kann ein Kind von der SJR-Warteliste nachrücken, berechnen wir lediglich eine **Bearbeitungsgebühr von 40 Euro**. Im Falle einer Abmeldung Ihres Kindes/Ihrer Kinder, ist es nicht möglich, selbstständig nach Ersatz zu suchen. Dies geschieht ausschließlich über den SJR. Wird der Rücktritt nicht ausdrücklich und schriftlich erklärt, ist der volle Teilnehmerbeitrag zu entrichten.

Rücktritt und Kündigung durch den SJR

Der SJR behält sich das Recht vor, die Maßnahme bis zu 10 Tage vor Beginn abzusagen. Den bis dahin entrichteten Teilnehmerbeitrag erhalten Sie in diesem Fall in voller Höhe zurück. Der SJR ist verpflichtet, Ihnen gegenüber die Absage der Maßnahme unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Maßnahme nicht stattfindet.

Sonstige Ausschlussregelungen seitens des SJR

Bei vorzeitigem Abbruch während der Maßnahme besteht kein Rückerstattungsanspruch des Teilnehmerbeitrags.

Alle Teilnehmenden sind verpflichtet, den Anordnungen der jeweiligen Leitung unbedingt Folge zu leisten. Ein Verstoß dagegen kann bei dadurch entstehender Gefährdung der Maßnahme zum Ausschluss der Teilnehmenden führen.

Rechte & Pflichten der Teilnehmenden

1. Die Teilnehmenden sind zur Beachtung der Hinweise, die durch die Leitung/Betreuenden der Maßnahmen gegeben werden verpflichtet (s.o.).
2. Wird die Maßnahme nicht vertragsgemäß durchgeführt, können Sie Abhilfe verlangen. Der SJR kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Zusatzaufwand erfordert.
3. Wird die Maßnahme infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der SJR innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Vertrag schriftlich gekündigt werden. Dasselbe gilt, wenn den Teilnehmenden die Maßnahme infolge eines Mangels aus wichtigem, dem SJR erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom SJR verweigert wird, oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse der Teilnehmenden gerechtfertigt wird.
4. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erfüllung einer Maßnahme haben Sie, innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Maßnahme, gegenüber dem SJR schriftlich geltend zu machen.
5. Für eigens mitgebrachte Gegenstände wird vom SJR keine Haftung übernommen.

Versicherungen

Die Teilnehmenden sind über die von uns abgeschlossene Haftpflicht- und Unfallversicherung abgesichert.

Im Versicherungsfall wird jedoch zunächst die jeweils eigene Unfall- bzw. Haftpflichtversicherung der Teilnehmenden in Anspruch genommen. Die Versicherung des SJR ist nachrangig.

Sonstiges

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrags einschließlich dieser Bedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.